

# **SATZUNG**

**der**

**Doris-Wuppermann-Stiftung –  
Junge Menschen für soziale Demokratie**

## **Präambel**

Demokratie braucht emanzipierte Demokraten. Sie braucht Menschen, die sich für die Grundwerte Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Achtung der Menschenwürde einsetzen. Demokratie braucht insbesondere junge Menschen, die sich diesen Werten verbunden fühlen, die sich zur sozialen Demokratie bekennen und sich dafür engagieren.

Diese Stiftung will junge Menschen ermutigen und ihnen die Möglichkeit geben, diese Ziele zu verwirklichen. Sie soll entsprechendes vorbildhaftes Verhalten auszeichnen und würdigen und den Erwerb von Fähigkeiten zur Förderung und Umsetzung demokratischer Verhaltensweisen fördern.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

#### **Doris-Wuppermann-Stiftung – Junge Menschen für soziale Demokratie**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Engagements junger Menschen im Sinne der Präambel durch die Förderung von Bildung und Erziehung und des demokratischen Staatswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung der politischen Bildung durch Maßnahmen wie Durchführung oder Unterstützung von Seminaren, Ausreichung von Stipendien und ähnliches mehr,
  - finanzielle Unterstützung aktiven Handelns, das der Förderung des demokratischen Staatswesens dient, z.B. durch Verleihung von Preisen,
  - finanzielle Förderung steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts für Projekte im Sinne der Präambel wie z.B. Publikationen und Ausstellungen,
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Stiftungen ähnlicher Zielsetzung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur

Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 2 und 3 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinne).

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Leistungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt 1 Million (in Worten: eine Million) Euro (Stichtag 31.12.2017).
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
  3. aus Umschichtungsgewinnen gemäß § 4 Abs. 3.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchsten 5 Personen und ergänzt sich durch Zuwahl nach Maßgabe dieses § 7 Abs. 2 bis 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. .
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, können die verbleibenden Mitglieder durch Beschluss einen Nachfolger benennen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds hinzu gewählt werden. Vorstehende Regelung gilt nur insoweit, als die in der Satzung festgelegte Mindestanzahl an Personen überschritten ist; andernfalls gilt die Regelung des § 7 Abs. 4.
- (4) Besteht der Vorstand nur aus der Mindestanzahl von 3 Personen, hat vor dem Ende der Amtszeit der Vorstand rechtzeitig das Mitglied für die nächste Amtszeit zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Der Stiftungsvorstand gilt auch bei einer vorübergehenden Vakanz nach Ausscheiden eines Mitglieds als ordnungsgemäß besetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
  1. mit Rücktritt, der zum Ende eines jeden Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden kann,
  2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
  3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  4. mit der Abberufung durch den Vorstand aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
    - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
    - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
    - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,

- ein Zerwürfnis zu anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Die Abberufung erfolgt mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsvorstands.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist befugt, die Geschäftsführung durch einstimmigen Beschluss an hierfür geeignete natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen zu übertragen. Er ist auch befugt, die dafür erforderlichen Hilfskräfte anzustellen bzw. zu besolden.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in der jeweils aktuellen Fassung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann Förderrichtlinien erlassen, nach deren Maßgabe die Förderung der Stiftungszwecke zu erfolgen hat.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich eine neue Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die - wie vorstehend

in diesem § 9 Abs. 2 S. 1 festgelegte - Zahl der Erschienenen und Anwesenheit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt oder dies in der Satzung gesondert geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (5) Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, die vom Gegenstand der Beschlussfassung selbst betroffen sind; diese gelten jedoch als anwesend im Sinne dieses § 9 Abs. 2.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1, 4 und 6 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

Der Vorstand der Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss bei Bedarf ein Kuratorium berufen, das die Arbeit der Stiftung unterstützt.

- (1) Das Kuratorium wird als beratendes Gremium ohne Organfunktion eingerichtet. Einzelheiten über dessen Bestellung, Aufgaben, Pflichten und den Geschäftsgang hat der Stiftungsvorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Engagements junger Menschen im Sinne der Präambel durch Förderung von Bildung und Erziehung und des demokratischen Staatswesens. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.05.2002, geändert mit Schreiben der Regierung von Oberbayern 06. Juli 2012, außer Kraft.

München, den 26.10.2018

.....  
(Ort, Datum)

Genehmigt  
von der Regierung von Oberbayern  
RS vom 06.11.2018  
Nr.12.1./1222.1 M/W 36

.gez. Klaus George.....

(Unterschrift des Stiftungsvorstands)

